

falls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Fall der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

iv Für die Beförderung jeder nach den Bestimmungen unter ii und iii zu erlassenden Unbestellbarkeits-Messung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung werden dem Absender die Portokosten mit 20 Pf. angerechnet. Verweigert im Fall zu ii der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabsorte zurückgeleitet. Im Fall zu iii ist der Absender zur Zahlung der Portokosten unter allen Umständen verpflichtet. Die Rückleitung der Sendung nach dem Aufgabsorte geschieht in beiden Fällen, sofern der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabs-Postanstalt abgibt.

v Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabsorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

vi In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Begleitadresse zu vermerken.

vii Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der unter i 6 bezeichneten Briefe, sowie bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrtümlich bewirkt haben, eine bezügliche Bemerkung unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederschreiben.

viii Für zurückzusendende Pakete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Anschlag nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Paketsendungen die Gebühr von 1 Mark in dem Falle noch einmal angelegt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des § 13 i ausdrücklich verlangt hat.